

dem Beförderungsgeschäfte dienen, und vierprozentige Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals.

B. Die Bediensteten, die infolge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung ausgetreten oder entlassen werden und mindestens drei Monate lang, vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten gestanden, sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

mehr als	3 Monate bis einschließlich	6 Monate	$\frac{1}{12}$
6	"	1 Jahr	$\frac{2}{12}$
1	"	$1\frac{1}{2}$ Jahre	$\frac{3}{12}$
$1\frac{1}{2}$	"	2 Jahre	$\frac{4}{12}$
2	"	3 Jahre	$\frac{5}{12}$
3	"	4 Jahre	$\frac{6}{12}$
4	"	5 Jahre	$\frac{7}{12}$
5	"	6 Jahre	$\frac{8}{12}$
6	"	7 Jahre	$\frac{9}{12}$
7	"	8 Jahre	$\frac{10}{12}$
8	"	9 Jahre	$\frac{11}{12}$
9	"	10 Jahre	$\frac{12}{12}$
10	"	11 Jahre	$\frac{13}{12}$
11	"	12 Jahre	$\frac{14}{12}$

u. s. w. für jedes weitere Beschäftigungsjahr mehr $\frac{1}{12}$ des innerhalb der letzten zwölf Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung.

Gehälter oder Arbeitsverdienste, die mehr als 5000 \mathcal{M} pro Jahr betragen haben, dürfen nur mit 5000 \mathcal{M} bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet werden.

Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil aus Anteilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Anteile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündung dieses Gesetzes liegenden zwei Beschäftigungsjahre angelegt.

Hat die Beschäftigung weniger als zwölf Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen Gehalt oder Arbeitsverdienste sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis entsprechende Dienststelle übernommen werden.

Bei der Uebernahme in den Reichspostdienst ist den Bediensteten die im Dienste der Privatpostanstalten verbrachte Dienstzeit so anzurechnen, als wenn sie im Dienste der Reichspostverwaltung thätig gewesen wären.

Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

Anspruch auf obige Entschädigung haben auch diejenigen Angestellten, die nach der Einstellung in den Postdienst innerhalb drei Monaten, ohne sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht zu haben, als ungeeignet entlassen werden müssen.

Das Gesetz enthält außerdem noch die Neugestaltung des Tarifs für die Beförderung von Zeitungen. Die in diesem Teil des Regierungsentwurfs enthaltene Einschränkung der Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen durch expresse Boten oder Fuhrer ist von der Kommission abgelehnt worden; es bleibt also beim bisherigen Zustand. Die große Mehrheit der Kommission hat anerkannt, daß der Expresdienst der Zeitungen den Leistungen der Post überlegen ist. Im übrigen ist der Zeitungstarif zwar mit einigen Aenderungen, aber doch im wesentlichen nach den Vorschlägen der Vorlage angenommen worden. Diese Aenderungen bestehen in der Hauptsache darin, daß der erste Teil der Zeitungsgebühr, statt auf 10 \mathcal{M} für jede Bezugszeit, auf 3 \mathcal{M} für jeden Monat der Bezugszeit festgesetzt wird, ferner daß bei der Gewichtsgebühr ein Freigewicht von 1 kg jährlich für jede der Gebühr unterliegende Ausgabe gewährt wird, wofür aber die Vergütung von 5 \mathcal{M} an den Verleger für je 100 verpackte Zeitungsnummern im Falle der Selbstverpackung fortfällt. — Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ermäßigung des Portos sollen am 1. April 1900 in Kraft treten.

Die Kommission hat schließlich noch eine Reihe von Resolutionen angenommen.

Die erste fordert eine Neuregelung des Bestellgeldes der

Zeitungen in der Richtung, daß die Häufigkeit des Erscheinens mehr als bisher und außerdem auch das Zeitungsgewicht berücksichtigt wird.

Zweitens wird verlangt, daß den Zeitungsverlegern gestattet wird, für die von ihnen gewonnenen Abonnenten selbst die Bestellung bei der Post aufzugeben. Dieser Beschluß der Kommission eröffnet dem Zeitschriftenvertriebe des buchhändlerischen Sortiments recht ungünstige Aussichten für die Zukunft. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Plenum des Reichstags diese Anregung zum Beschluß erhebt und daß sie Gesetz wird. Dann dürften alle die Befürchtungen, die früher an dieser Stelle geäußert worden sind (vgl. Nr. 41, 46 d. Bl.) und die auch in der Eingabe des Börsenvereinsvorstandes an den Reichstag (Nr. 65 d. Bl.) zum Ausdruck kommen, sich verwirklichen und das Sortiment bedauerlicherweise eine neue Einbuße an seinem Geschäftsgewinn erleiden. Durch die Konkurrenz des Gesetzes gegen die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger wird dem Gewerbebetriebe im Umherziehen eine neue breite Grundlage zu seiner Betätigung geschaffen. Die Abonnentensammler des Verlegers werden in Scharen über das Land herfallen zum großen Nachteil des lebhafte Handels. Fängt nur erst ein Zeitschriften-Verleger mit diesem Vertriebe an, so müssen die anderen in der Verteidigung ihres Besitzstandes folgen. Der Sortimenter wird diesem Konkurrenzkampfe bald als völlig unbeteiligt zuschauen dürfen, denn es ist fast außer Frage, daß die Umwälzung im Zeitschriftenvertriebe, die sich aus der Gesetzgebung des Kommissionsvorschlages ergeben wird, vor allem dem Sortimenter das Arbeitsgebiet beschränken und mit der Zeit wohl gar verschließen wird. —

Eine dritte Resolution tritt dafür ein, daß die Beschränkung der zulässigen Ueberweisungsexemplare auf zehn Prozent der Postauslage aufgehoben wird, eine vierte, daß zum Drucksachenporto auch Geschäftspapiere befördert werden. Den Schluß bildet das Ersuchen, bei der Entschädigung kleinerer Privatpostanstalten, namentlich soweit solche den ausschließlichen Erwerb einer Familie bildeten, größtmögliches Entgegenkommen zu üben.

Kleine Mitteilungen.

Deutscher Schulverein zum Schutze des Deutschtums im Auslande. — Der deutsche Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande hält soeben (23.—25. Mai) seine diesjährige Generalversammlung in Harzburg ab. — Auch der deutsche Schulverein in Wien trat in diesen Tagen in Troppau zu seiner 19. Hauptversammlung zusammen. Verhandlungsberichte fehlen noch, doch können aus dem Jahresberichte des Wiener Vereins einige Angaben gemacht werden. Danach hatte der Verein im Jahre 1898 eine Einnahme von 203 431 fl. gegen 204 622 fl. im Jahre 1897. Die Gesamtausgabe betrug 160 469 fl. gegen 168 860 fl. im Jahre 1897. Wie schon in den Jahren 1890/97 hat sich der deutsche Schulverein auch 1898 in der Hauptsache darauf beschränken müssen, das Bestehende zu erhalten, da die Mittel nicht ausreichten, um neue Schulen und Kindergärten ins Leben zu rufen. Gegenwärtig erhält der Verein 7 Volksschulen in Böhmen, 3 in Mähren, 3 in Schlesien, 1 in Galizien, 3 in Steiermark und 2 in Krain, im ganzen also 19 Schulen mit 43 Klassen in 44 getrennten Abteilungen, ferner 33 Kindergärten (davon 16 in Böhmen, 10 in Mähren, 1 in Schlesien, 2 in Steiermark, 3 in Krain und 1 in Tirol). Weiter wurden im abgelaufenen Vereinsjahre 45 Schulen und 45 Kindergärten subventioniert. 15 vom Wiener Schulverein errichtete Schulen wurden von den betreffenden Gemeinden als öffentliche Volksschulen übernommen, 12 Kindergärten als Privatkinderergärten weitergeführt. Deutscher Religionsunterricht wurde in 5 Schulen ermöglicht. Schulhäuser besitzt der Verein 30; zu Schulhäusern wurden zwanzig Gebäude adaptiert, Schulbauunterstützungen 14 bewilligt. Für 21 Orte wurden Schul- und Volksbibliotheken beschafft. 32 Schulen wurden mit Lehr- und Lernmitteln versehen. Teils zur Gewinnung, teils zur Erhaltung tüchtiger Lehrer an Schulen sprachlich bedrohter Orte wurden in 91 Fällen Gehaltszulagen und Ehrengaben bewilligt. In 31 Fällen wurde das Schulgeld für arme deutsche Kinder bezahlt. Weihnachtsbescherungen wurden an zahlreichen Vereins-